

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde auf Bundesebene ein umfangreiches Gesetzespaket zur Umsetzung der Bildungsreform verabschiedet. Die zentralen Inhalte dieses Gesetzespaketes lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- **Schulverwaltung Neu:** Mit der Verfassungsbestimmung des Art. 113 B-VG wird die Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens neu geregelt. Demnach wird künftig das gesamte Schulwesen durch die Bildungsdirektion in Unterordnung unter den zuständigen Bundesminister bzw. in Unterordnung unter die jeweilige Landesregierung (im Wesentlichen im Bereich des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Pflichtschullehrer sowie in Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation der Pflichtschulen) vollzogen.
- **Schulautonomie:** Die Unterrichtsgestaltung wird flexibilisiert (Eröffnungs- und Teilungszahlen werden nicht mehr zentral vorgegeben; die 50-Minuten-Stunde wird pädagogisch geöffnet und nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung herangezogen; Öffnungszeiten können liberaler festgelegt werden). Im Hinblick auf die neuen Organisations- und Steuerungsebenen (Bildungsdirektion, Schulcluster) wird auch die Schulpartnerschaft entsprechend abgesichert.
- **Dienstrecht:** Die Umsetzung der angestrebten Schulautonomie erfordert Änderungen im Lehrendienstrecht. Künftig entscheidet die Schule darüber, welche Lehrperson (von mehreren Bewerbern) tatsächlich aufgenommen wird, wobei die administrativen Aspekte der Aufnahme (z.B. Prüfung der Formalerfordernisse, Dienstvertrag usw.) bei der zuständigen Behörde verbleiben. Für die erforderliche Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte ist künftig die Schulleitung bzw. die Schulclusterleitung verantwortlich; sie hat die Personalentwicklung der Lehrkräfte zu verantworten. Außerdem wird das Auswahlverfahren bei der Leiterbestellung durch die Vorgabe einheitlicher Auswahlkriterien und eines einheitlichen Anhörungs- und Besetzungsverfahrens vereinheitlicht.
- **Clusterbildung:** Es wird die Möglichkeit geschaffen, bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammenzuschließen; die Aufgaben der Schulleitung übernimmt die Clusterleitung; an den einzelnen Standorten wird eine Standortleitung (Bereichsleiter) eingerichtet. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulen ermöglicht beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften und ein verbessertes Übergangsmanagement.
- **Modellregion:** Zum Zweck der Erprobung von Maßnahmen, möglichst alle in einer Region (Modellregion) wohnhaften schulpflichtigen Kinder, unabhängig von deren sozioökonomischen/soziodemografischen Hintergründen unter denselben organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen bestmöglich zu fördern und einen nahtlosen Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I zu gewährleisten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, in den Bundesländern Modellregionen unter Beteiligung öffentlicher Neuer Mittelschulen, Unterstufen allgemein bildender höherer Schulen sowie Sonderschulen für Schüler der 5. bis 8. Schulstufe einzurichten (§ 131a SchOG).

1.2. Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018 - Sammelgesetz werden die durch das Bildungsreformgesetz 2017 erfolgten Änderungen im Bereich der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) sowie im Bereich der Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Landesebene umgesetzt. Im Wesentlichen betreffen diese Änderungen:

- die Berücksichtigung der durch Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG vorgegebenen Vollzugszuständigkeiten der Bildungsdirektion in den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes, insbesondere im Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (L-DHG), im Pflichtschulorganisationsgesetz (PSchOrgG), im Pflichtschulzeitgesetz (PSchZG) und im Schulerhaltungsgesetz (SchEG);
- die Aufhebung des Gesetzes über die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates;
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung von Pflichtschulclustern sowie von Schulclustern mit Pflichtschulen und Bundesschulen (vgl. §§ 28a und 28b SchEG sowie § 2 L-DHG,

§ 22 PSchOrgG und § 12a PSchZG) samt einer Regelung betreffend die Bereitstellung des Verwaltungspersonals für die administrative Unterstützung des Schulclusterleiters durch den Schulerhalter (§ 12 Abs. 1 lit. c SchEG);

- die Aufhebung bzw. Anpassung von Ausführungsbestimmungen im PSchOrgG, PSchZG sowie im SchEG, die durch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht ersetzt werden, im Zusammenhang mit:
 - der Übertragung der Kompetenz zur Festlegung der Klassenschülerzahlen sowie der Eröffnungs- und Teilungszahlen in die Schulautonomie,
 - der Erweiterung des schulautonomen Entscheidungsspielraumes bei der Festlegung der Unterrichtszeit (Berechtigung des Schulleiters zur Festlegung von Unterrichts- bzw. Betreuungseinheiten mit weniger oder mehr als 50 Minuten; Berechtigung des Schulforums oder Schulgemeinschaftsausschusses, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier Tage in jedem Unterrichtsjahr für schulfrei zu erklären; Berechtigung des Schulleiters, im Einvernehmen mit dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss den Samstag zum Schultag zu erklären; Berechtigung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses, den Unterrichtsbeginn auf frühestens 7:00 Uhr vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist; Berechtigung des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und des Schulerhalters zur Bestimmung unterrichts- und lernzeitfreier Nachmittage an ganztägigen Schulen);
- Übergangsregelungen: für am 31.12.2018 bei der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft anhängige Verfahren in solchen Angelegenheiten, die ab dem 1.1.2019 in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion fallen (vgl. z.B. § 8 Abs. 3 L-DHG, § 24 Abs. 2 und 3 PSchOrgG, § 16 Abs. 3 und 4 PSchZG oder § 37 Abs. 5 und 6 SchEG); im Hinblick auf die neu zusammenzusetzende Leistungs- und Disziplinarkommission (vgl. § 8 Abs. 4 L-DHG).

1.3. Abgesehen von den unter Punkt 1.2. beschriebenen Änderungen aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 wird mit dem vorliegenden Entwurf von den verfassungsgesetzlich eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch gemacht, einerseits sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen (Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG) und andererseits bestimmte Aufgaben auf den Gebieten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Lehrer auf andere Organe als die Bildungsdirektion zu übertragen (Art. 113 Abs. 5 B-VG).

Nach Art. 113 Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG können durch Landesgesetz sonstige – in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehende – Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden. Gestützt auf diese verfassungsgesetzliche Ermächtigung werden folgende Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion übertragen:

- Ausübung der Diensthohheit über Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, ausgenommen bestimmter Aufgaben der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a Landes-Bildungsdirektionsgesetz – L-BDG iVm Bestimmungen des L-DHG);
- Personalvertretungsrecht der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit diese Angelegenheiten nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz der Landesregierung zugewiesen sind (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b L-BDG);
- hoheitlich zu besorgende Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schülerheime (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c L-BDG iVm den Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes - LSchG); in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch der Land- und forstwirtschaftliche Schulbeirat bei der Bildungsdirektion (anstatt wie bisher beim Amt der Landesregierung) angesiedelt wird (vgl. §§ 85ff LSchG);
- Beschaffung und Betrieb der Informatik- und Telekommunikationsinfrastruktur für Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, soweit das Land Schulerhalter ist oder die genannten Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung für die Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen anderen Rechtsträger als den gesetzlichen Schulerhalter besorgt (vgl. § 2 Abs. 1 lit. d iVm Abs. 2 L-BDG);
- Beschaffung und Bereitstellung audiovisueller Medien in Unterricht und Erziehung für Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, soweit das Land Schulerhalter ist oder die genannten Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung für die Gemeinde, einen

Gemeindeverband oder einen anderen Rechtsträger als den gesetzlichen Schulerhalter besorgt (vgl. § 2 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 2 L-BDG);

- sonstige Aufgaben der Erhaltung von Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie von Heimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, sowie die Vollziehung von Förderungen in schulischen Angelegenheiten, soweit dies in einer Verordnung der Landesregierung vorgesehen ist (vgl. § 2 Abs. 1 lit. f L-BDG).

Daneben können nach Art. 113 Abs. 5 B-VG Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechtes, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch Gesetz auf andere Organe (als die Bildungsdirektion) übertragen werden. Gestützt auf diese verfassungsgesetzliche Ermächtigung werden mit dem vorliegenden Entwurf

- bestimmte diensthöheitliche Befugnisse über Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (z.B. die Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Tagen pro Schuljahr) auf den Schulleiter übertragen (vgl. § 2 L-DHG);
- Angelegenheiten der Leistungsfeststellung der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen auf die (bei der Bildungsdirektion einzurichtende) Leistungsfeststellungskommission übertragen (vgl. § 4 L-DHG);
- die Durchführung von Disziplinarverfahren betreffend Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen auf die (bei der Bildungsdirektion einzurichtende) Disziplinarkommission übertragen (vgl. § 5 L-DHG).

1.4. Nach Art. 113 Abs. 9 B-VG haben Bund und Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes zuzuweisen. Vor diesem Hintergrund wird im L-BDG Vorsorge dafür getroffen, dass der Bildungsdirektion mit 1.1.2019 die erforderlichen Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können:

- Im L-BDG wird klargestellt, dass die Bildungsdirektion in dienstrechtlicher Hinsicht als Dienststelle des Landes gilt (vgl. § 3 L-BDG).
- Weiters wird im L-BDG Vorsorge dafür getroffen, dass bestimmte dienstrechtliche Angelegenheiten betreffend die (der Bildungsdirektion zugewiesenen) Landesbediensteten mit Verordnung auf die Bildungsdirektion übertragen werden können (vgl. § 2 Abs. 3 L-BDG).

1.5. Abgesehen von den bisher angesprochenen Änderungen enthält der vorliegende Entwurf insbesondere folgende weitere Neuerungen:

- Die Regelung betreffend die Bezeichnung von Pflichtschulen wird neu gefasst und an die geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben angepasst (vgl. § 19 PSchOrgG),
- Mit einer neuen Regelung im PSchOrgG wird Pflichtschulen die Führung von Schulkonten bzw. die Entgegennahme und Verfügung über bestimmte schulbezogene Beiträge und Zahlungen ermöglicht und diesen im genannten Ausmaß Teilrechtsfähigkeit eingeräumt (vgl. § 21 PSchOrgG).
- Im § 13 PSchZG und § 89 LSchG werden Regelungen über die Kundmachung schulbezogener Verordnungen (durch andere Organe als die Bildungsdirektion) neu gefasst.
- Die Regelung über die Bildung von Schulerhalter- bzw. Heimerhalterverbänden wird an jene im Gemeinderecht über die Bildung von Gemeindeverbänden angepasst (vgl. § 3 SchEG).
- Öffentliche Übungsschulen werden künftig als öffentliche Praxisschulen bezeichnet (vgl. § 1 des PSchZG sowie §§ 1 und 29 SchEG).
- Aufgrund des Entfalles gesetzlich festgelegter Klassenschülerhöchstzahlen wird die Regelung über den sprengelfremden Schulbesuch entsprechend adaptiert (vgl. § 18a SchEG).
- Das Verfahren zur Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen wird – unter Berücksichtigung der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Zuständigkeit der Bildungsdirektion – adaptiert (vgl. § 22 SchEG).
- Mit den Verordnungsermächtigungen in § 23 PSchOrgG, § 12 Abs. 2 PSchZG sowie § 28c SchEG wird Vorsorge dafür getroffen, durch eine Verordnung der Bildungsdirektion abweichende Vorschriften von den Bestimmungen der genannten Gesetze erlassen zu können, soweit dies zur Transformation einer (im Zuge der Einrichtung einer Modellregion abgeschlossenen) staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land und dem Bund im Bereich der äußeren Schulorganisation in der Landesrechtsordnung erforderlich ist.

- Gestützt auf Art. 113 Abs. 8 B-VG wird im L-BDG vorgesehen, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht, wobei die Möglichkeit besteht, mit dieser Funktion das für Angelegenheiten des Schulwesens zuständige Mitglied der Landesregierung zu betrauen (vgl. § 1 L-BVG).

2. Kompetenzen:

Zu Art. I:

Die Änderungen im L-DHG stützen sich auf Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG. Danach ist Landessache die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Gesetze. Hinsichtlich der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ergibt sich die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Landes in diesen Angelegenheiten aus Art. 14a Abs. 1 B-VG iVm Abs. 3 lit. b B-VG.

Zu Art. II bis IV:

Die Änderungen im PSchOrgG, im PSchZG sowie im SchEG stützen sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes (Ausführungsgesetzgebung) nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 (bisher Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG). Demnach ist in Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere Regelungen über Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen.

Zu Art. V:

Die Aufhebung des Gesetzes über die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates (Schulratgesetz) ergibt sich aus der Auflösung der Landesschulräte und dem damit verbundenen Entfall der Ausführungsgesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 138/2017.

Zu Art. VI:

Das neue L-BDG stützt sich einerseits auf Art. 113 Abs. 8 B-VG, wonach durch Landesgesetz vorgesehen werden kann, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Weiters stützt sich dieses Gesetz auf Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG; demnach können durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden.

Zu Art. VII:

Die Änderungen im LSchG stützen sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 14a B-VG. Danach sind Angelegenheiten auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, soweit nicht anderes bestimmt ist, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Soweit Bestimmungen dieses Entwurfes in Ausführung zu Grundsatzgesetzen des Bundes ergehen, stützen sie sich auf Art. 14a Abs. 4 B-VG. Diesbezüglich ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

3.1. Zustimmung nach Art. 113 Abs. 4 B-VG:

Der Entwurf enthält (gestützt auf Art. 113 Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG) insbesondere die unter Punkt 1.3. genannten Regelungen zur Übertragung sonstiger – in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehender – Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion; nach Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages daher der Zustimmung der Bundesregierung.

3.2. Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG

Sofern ein Bundeslehrer zum Leiter eines Schulclusters mit Pflichtschulen und Bundesschulen (§ 28b SchEG) bestellt wird, hat dieser an der Vollziehung von Landesaufgaben mitzuwirken; dies betrifft insbesondere die Ausübung bestimmter diensthoheitlicher Befugnisse gegenüber Landeslehrern (vgl. § 2 L-DHG), aber auch die Besorgung bestimmter Aufgaben und Befugnisse an Stelle des Schulleiters nach dem PSchOrgG (vgl. § 22 Abs. 1), dem PSchZG (vgl. § 12a) oder nach dem SchEG (§ 28a). Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht insbesondere aus den genannten Gründen die Mitwirkung von Bundesorganen vor, weshalb der Gesetzesbeschluss des Landtages auch der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.2. (durch das Bildungsreformgesetz 2017 zwingend erforderliche Änderungen im Schulrecht des Landes):

Soweit im L-DHG, PSchOrgG, PSchZG sowie im SchEG aufgrund der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG Zuständigkeiten der Bildungsdirektion (anstelle der Landesregierung) vorgesehen werden, ergeben sich daraus keine Kostenauswirkungen. Durch die Einrichtung der Bildungsdirektion ergeben sich keine Änderungen in den Vollzugszuständigkeiten des Landes bzw. des Bundes in Angelegenheiten des Schulwesens (Art. 14 B-VG); auch die Kostentragung zwischen dem Bund und den Ländern bleibt entsprechend den verfassungsmäßigen Zuständigkeiten unverändert. Die Ausstattung der Bildungsdirektion in Bezug auf Personalressourcen und Sachressourcen ist daher grundsätzlich ident mit jener des Landesschulrates und der Schulabteilung im Amt der Landesregierung, die bisher mit dem Vollzug in Angelegenheiten des Schulwesens betraut waren.

Bezüglich der Kostenauswirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Ausbau der Schulautonomie sowie der Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern wird auf die Kostendarstellung im Begutachtungsentwurf des Bundes zum Bildungsreformgesetz 2017 verwiesen, zumal sämtliche Bestimmungen des Landesgesetzgebers in diesem Zusammenhang durch das Bildungsreformgesetz 2017 bedingt und vorgegeben sind.

Zu 1.3. (Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion bzw. auf andere Organe):

Wie unter Punkt 1.3. ausgeführt, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sonstige (in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehende) Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen.

Im Einzelnen sollen künftig die unter Punkt 1.3. genannten (bisher von Organen des Landes besorgten) Aufgaben, von der Bildungsdirektion im Landesvollzug wahrgenommen werden. Dadurch ändert sich jedoch nichts an der Kostentragung durch das Land; einerseits hat das Land nach § 27 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes (BD-EG) den für Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderlichen Personalaufwand zu tragen, andererseits hat das Land nach § 25 BD-EG auch für den mit dem Vollzug der Landesaufgaben verbundenen Sachaufwand aufzukommen. Insofern ergeben sich aus der Übertragung dieser Aufgaben auf die Bildungsdirektion keine Kostenauswirkungen.

Auch mit der Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer auf andere Organe als die Bildungsdirektion (Schulleiter, Leistungsfeststellungskommission und Disziplinarkommission) ist kein Mehraufwand verbunden. Vielmehr wird mit diesen Maßnahmen lediglich die derzeit bestehende Rechtslage im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter diensthoheitlicher Befugnisse durch den Schulleiter bzw. im Bereich der Leistungsfeststellungskommission sowie der Disziplinarkommission abgesichert.

Zu 1.4. (Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Zuweisung von Landesbediensteten zur Bildungsdirektion)

Mit den unter Punkt 1.4. angesprochenen Bestimmungen wird sichergestellt, dass der Bildungsdirektion einerseits die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Landesbediensteten zugewiesen werden kann (Art. 113 Abs. 9 B-VG) und es andererseits möglich ist, der Bildungsdirektion bestimmte diensthoheitliche Befugnisse gegenüber diesen Landesbediensteten zu übertragen. Auch diese Maßnahmen sind kostenneutral, zumal für Angelegenheiten der Landesvollziehung in der Bildungsdirektion voraussichtlich im selben Ausmaß Personalressourcen eingesetzt werden wie bisher im Amt der Landesregierung.

Zu 1.5. (Sonstige Änderungen):

Im Zusammenhang mit der Regelung über die Teilrechtsfähigkeit von Schulen und der damit verbundenen Verpflichtung der Bildungsdirektion zur Überprüfung der Mittelverwendung bzw. Kontoführung ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen.

Nach § 21 Abs. 4 PSchOrgG hat die Bildungsdirektion die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel sowie die Kontoführung durch die Schule einmal jährlich zu überprüfen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Überprüfungen von Landesbediensteten (Gehaltsklasse 17/3) durchgeführt werden und für die Tätigkeit im Durchschnitt ein Zeitaufwand in Höhe von etwa 1 Stunde anzusetzen sein wird. Unter der weiteren Annahme, dass alle Pflichtschulen des Landes (ca. 255 Schulen) von der Möglichkeit nach § 21 Gebrauch machen und ein entsprechendes Schulkonto führen, ist ein Mehraufwand in Höhe von 19.814,-- Euro pro Jahr zu erwarten.

Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde	Gehaltsklasse 17/3	Gesamtaufwand in Euro (für 255 h)
Personalaufwand	57,52	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13	
Summe	77,65	
Summe gerundet	77,70	19.814,-- Euro

Im Übrigen betreffen die unter Punkt 1.5. dargestellten weiteren Änderungen im Wesentlichen legislative Anpassungen wie z.B. die Anpassung der Bestimmungen betreffend die Kundmachung schulbezogener Verordnungen oder die Anpassung der Bestimmungen über die Bildung von Gemeindeverbänden usw; mit denen keine weiteren Kostenauswirkungen verbunden sind.

5. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die durch das Bildungsreformgesetz 2017 erfolgten Änderungen in den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes berücksichtigt – insbesondere auch jene betreffend die Stärkung der Schulautonomie. Autonome Schulen können besser auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler eingehen. Dieses Vorhaben zielt daher – gemeinsam mit dem Bildungsreformgesetz 2017 – insgesamt darauf ab, durch schulorganisatorische Maßnahmen die Rahmenbedingungen für das Erreichen eines Bildungsziels für alle Schüler zu verbessern.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes (Artikel I):

Zu Z. 1 (§ 1):

Nach Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG obliegt der Bildungsdirektion die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14; dies umfasst jedenfalls auch Angelegenheiten nach Art. 14 Abs. 4 lit. a (Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoeheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen), weshalb die Diensthoeheit über die Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen grundsätzlich von der Bildungsdirektion als Dienstbehörde auszuüben ist.

Darüber hinausgehend wird die Diensthoeheit über die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen als sonstige (in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehende) Angelegenheit der Landesvollziehung nach Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion übertragen (vgl. dazu auch die Regelung des § 2 Abs. 1 lit. a L-BDG).

Die neuen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion werden auch in der Überschrift der Bestimmung zum Ausdruck gebracht.

Zu Z. 2 bis 6 (§ 2):

Zu § 2 Abs. 1:

Es wird festgelegt, dass der Schulleiter im Ausmaß von insgesamt drei Tagen pro Schuljahr Sonderurlaub gewähren kann.

Zu § 2 Abs. 2:

Nach Abs. 2 erster Satz sind die Aufgaben des Schulleiters nach diesem Gesetz – also insbesondere jene nach § 2 Abs. 1 – im Falle eines Schulclusters vom Clusterleiter zu besorgen (vgl. dazu auch § 22 PSchOrgG, § 12a PSchZG und § 28a SchEG).

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Dienstbetriebes und der notwendigen Flexibilität wird im Abs. 2 zweiter Satz die Möglichkeit geschaffen, den Schulclusterleitern mit Verordnung der Bildungsdirektion weitere (also über § 2 Abs. 1 hinausgehende) Befugnisse zur Ausübung der Diensthoheit zu übertragen, sofern dies für die Leitung des Schulclusters zweckmäßig ist; in einer solchen Verordnung kann auch vorgesehen werden, dass die Clusterleiter ihrerseits einzelne dieser diensthoheitlichen Befugnisse auf Bereichsleiter übertragen können.

Zu § 2 Abs. 3:

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1a LDG 1984 wurde bereits im bisherigen Abs. 2 die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung abweichend von den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 LDG 1984 geregelt. Diese Regelung wird nunmehr um eine Vertretungsregelung für den Schulclusterleiter erweitert. Die Vertretungsregelung für den Schulclusterleiter wird gleich ausgestaltet wie jene für den Schulleiter, zumal aufgrund des § 26d Abs. 1 LDG 1984 die Bestimmungen über die Schulleitung (und insofern auch die Vertretungsregelung des § 27 LDG 1984) auf die Clusterleitungen anzuwenden sind.

Hinsichtlich der Schulclusterkonferenz wird auf § 57 Abs. 2 SchUG verwiesen.

Zu Z. 7 (Entfall des bisherigen § 3):

Die Bestimmung des § 3 kann entfallen, zumal die bisherige Einschränkung des Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG, wonach in den Landesgesetzen zu bestimmen ist, dass die Schulbehörden des Bundes bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben, mit 1.1.2019 entfällt.

Zu Z. 8 bis 15 (§§ 4 und 5):

Nach Art. 113 Abs. 5 B-VG können einzelne Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechts, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechtes und der Leistungsfeststellung, auf andere Organe übertragen werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem hinsichtlich der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen (wie bisher) die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission bzw. die Durchführung des Disziplinarverfahrens der Disziplinarcommission übertragen wird.

Um einen entsprechenden Gleichklang herzustellen, werden auch für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen Angelegenheiten der Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission bzw. die Durchführung der Disziplinarverfahren der Disziplinarcommission übertragen.

Zu §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1:

Nachdem die Diensthoheit über die Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen sowie über die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen nach § 1 künftig von der Bildungsdirektion auszuüben ist und diesbezüglich keine Zuständigkeit der Landesregierung mehr besteht, soll die Leistungsfeststellungskommission sowie die Disziplinarcommission auch bei der Bildungsdirektion eingerichtet werden.

Zu § 4 Abs. 2 und 5 sowie § 5 Abs. 2 und 5:

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Besetzung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission tragen den neuen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion in den Angelegenheiten der Diensthoheit Rechnung.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass es die Funktionen „Pflichtschulinspektor“ und „Landesschulinspektor“ in dieser Form nicht mehr geben wird und die Aufgaben der Schulaufsicht künftig vom pädagogischen Dienst der Bildungsdirektion besorgt werden. Welcher Bedienstete des pädagogischen Dienstes im Einzelfall Kommissionsmitglied ist, hat die Bildungsdirektion nach den internen Organisationsvorschriften festzulegen; dies gilt in gleicher Weise auch für jenen Bediensteten, der in der Kommission den Vorsitz zu führen hat.

Im Zusammenhang mit der Weisungsfreistellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungskommission bzw. der Disziplinarkommission (Abs. 5) ist anzumerken, dass das nach Art. 20 Abs. 2 B-VG erforderliche Aufsichtsrecht des obersten Organs durch den Weisungszusammenhang von der Landesregierung zur Bildungsdirektion (der künftig das Aufsichtsrecht über die Kommissionen zukommt) sichergestellt ist.

Zu Z. 16 bis 19 (§§ 6 und 7):

Mit Blick auf die Zuständigkeiten der Bildungsdirektion in Angelegenheiten der Diensthohheit sowie vor dem Hintergrund, dass die Disziplinarkommission künftig bei der Bildungsdirektion eingerichtet ist, soll auch die Bestellung des Disziplinaranwaltes, des Verteidigers und des Untersuchungsführers durch die Bildungsdirektion erfolgen (§ 6); die Bildungsdirektion hat geeignete Bedienstete nach den internen Organisationsvorschriften mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen.

Außerdem hat die Bildungsdirektion die Höhe der Entschädigung für die von der Personalvertretung entsendeten Kommissionsmitglieder festzulegen (§ 7).

Zu Z. 20 (§ 8):

Zum Entfall des bisherigen § 8 Abs. 1 bis 7:

Diese Bestimmungen können entfallen, zumal ihr zeitlicher Anwendungsbereich erschöpft ist. Anzumerken ist, dass sich dadurch nichts am damaligen Inkrafttreten ändert. Auch die Übergangsbestimmungen der Abs. 2 und 4 können entfallen, zumal keine Verfahren mehr anhängig sind, auf die sich das jeweilige Übergangsrecht bezieht.

Zu § 8 Abs. 1:

Art. I des Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 – Sammelgesetz wird mit 1.1.2019 in Kraft gesetzt, zumal der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit der neuen – ab dem 1.1.2019 bestehenden – Bildungsdirektion steht.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Änderung im § 2 Abs. 1 lit. b soll mit Beginn des Schuljahres 2018/19 wirksam werden und wird daher mit 1.9.2018 in Kraft gesetzt. Nachdem die Bildung von Schulclustern bereits ab dem 1.9.2018 möglich ist (vgl. § 28a iVm 37 Abs. 2 SchEG), wird auch die Regelung des § 2 Abs. 2 mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Zu § 8 Abs. 3:

Die Übergangsbestimmung des Abs. 3 stellt klar, dass am 31.12.2018 bei der Landesregierung als Dienstbehörde anhängige Verfahren von der Bildungsdirektion zu beenden sind (vgl. dazu auch Art. 151 Abs. 61 Z. 3 B-VG). Weiters ist zu beachten, dass ab diesem Zeitpunkt die Bildungsdirektion in allen Verfahren, die mit den von der Landesregierung vor dem 31.12.2018 geführten Verfahren im Zusammenhang stehen, an die Stelle der Landesregierung tritt (z.B. tritt sie auch an die Stelle der Landesregierung als belangte Behörde in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht oder den Höchstgerichten).

Zu § 8 Abs. 4:

Die bestellten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der bestehenden Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission sowie die bestellten Organe nach § 6 sollen für die restliche Funktionsperiode bis zur Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder bzw. der Organe nach § 6 im Amt bleiben.

Zu § 8 Abs. 5:

Die Bestimmung des § 1 enthält eine Regelung betreffend die Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion (Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen); für eine solche Übertragung muss nach Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Es wird daher eine Eventualklausel aufgenommen, die für den Fall der Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung eine Kundmachung der Novelle ohne die entsprechende Bestimmung erlaubt.

Zur Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes (Artikel II):

Zu Z. 1 und 2 (Titel des Gesetzes und § 1):

Im Titel sowie in der Bestimmung des § 1 Abs. 1 wird berücksichtigt, dass dieses Gesetz künftig keine Regelungen zu Klassenschülerzahlen mehr enthält.

Zu Z. 3 (§ 2):

Nach Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG obliegt der Bildungsdirektion die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14; demnach fallen Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF des Bildungsreformgesetzes 2017 (insbesondere betreffend Aufbau, Organisationsformen und Klassenschülerzahlen) ebenfalls in die Vollzugszuständigkeit der Bildungsdirektion. Aus diesem Grunde wird im § 2 Abs. 3 die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Die Verpflichtung zur Anhörung des Schulerhalters deckt sich mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG). Darüber hinaus soll in die Entscheidung über die Festlegung einer Geschlechtertrennung nach Abs. 1 auch das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss eingebunden werden.

Zu Z. 4 (§ 3):

Nachdem im Zuge der gegenständlichen Novelle zahlreiche Bestimmungen dieses Gesetzes entfallen, werden die verbleibenden Paragraphen durchgängig neu bezeichnet.

Zu Z. 4 und 5 (§ 4):

Der bisherige § 3 ist als § 4 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Aufgrund geänderter Paragraphenbezeichnungen ist der Verweis im Abs. 1 anzupassen.

Zu Z. 4 und 6 (§ 5):

Der bisherige § 4 ist als § 5 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Die Zuständigkeit der Bildungsdirektion zur Festlegung der Organisationsform nach § 5 Abs. 1 und 3 ergibt sich aus der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 12 Abs. 3 SchOG; jene zur Entscheidung über die Organisationsform nach § 5 Abs. 2 wurde bereits – entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 12 Abs. 3 SchOG – mit der Novelle LGBI.Nr. 81/2017 dem Schulleiter übertragen. Auch die Anhörungsrechte des Schulforums und des Schulerhalters bzw. jene der Bildungsdirektion (im Falle der Festlegung der Organisationsform nach § 5 Abs. 2 durch den Schulleiter) sind vom Grundsatzgesetzgeber vorgegeben (vgl. § 12 Abs. 3 SchOG).

Die Entscheidung über die Organisationsform hat mit Bescheid zu erfolgen. Solche Bescheide sind dem Schulerhalter als Rechtsträger der Schule zuzustellen; für die betroffenen Schüler entfaltet ein solcher Bescheid lediglich Reflexwirkungen.

Zu Z. 7, 11, 16, 20, 23 und 27 (Entfall der bisherigen §§ 5 und 5a, 8 und 8a, 8e und 8f, 11 und 11a, 14 und 14a sowie 17):

Die Grundsatzbestimmungen betreffend die Klassenschülerzahl in der Volksschule (§ 14 SchOG), in der Hauptschule (§ 21 SchOG), in der NMS (§ 21h SchOG), in der Sonderschule (§ 27 SchOG), in der Polytechnischen Schule (§ 33 SchOG) sowie in der Berufsschule (§ 51 SchOG) werden jeweils neu gefasst und gelten künftig zufolge der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, weshalb die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen der §§ 5, 8, 8e, 11, 14 und 17 Abs. 1 bis 3 zu streichen sind.

Auch im Zusammenhang mit der Bildung von Schülergruppen entfällt die bisherige grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 8a Abs. 3 SchOG; stattdessen gilt die Bestimmung des § 8a SchOG (ebenfalls aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchOG) als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Demnach hat der Schulleiter unter Beachtung bestimmter Vorgaben insbesondere festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind bzw. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind (vgl. § 8a Abs. 1 Z. 4 bzw. Z. 5 SchOG). Aus diesem Grunde sind auch die bisherigen Ausführungsbestimmungen in den §§ 5a, 8a, 8f, 11a, 14a und 17 Abs. 4 bis 6 zu streichen.

Zu Z. 8 und 9 (§ 7):

Der bisherige § 6a ist als § 7 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Nach § 18a letzter Satz SchOG hat über die Organisationsform der Hauptschule die Bildungsdirektion (nach Anhörung des Schulforums und des Schulerhalters) zu entscheiden.

Nach dem Vorbild des § 5 Abs. 4 werden für die Entscheidung über die Organisationsform näher bestimmte Entscheidungskriterien (örtliche Gegebenheiten, pädagogische Erfordernisse sowie räumliche und personelle Verhältnisse) festgelegt; dadurch soll sichergestellt werden, dass sachliche Entscheidungen getroffen werden, die letztlich auch überprüfbar sind.

Zu Z. 8 und 10 (§ 8):

Der bisherige § 7 ist als § 8 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Organisationsform nach § 8 Abs. 1 (Führung von Sonderformen der Hauptschule) ebenfalls die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen. Um sachliche – und letztlich auch überprüfbare – Entscheidungen sicherzustellen, werden auch in diesem Zusammenhang (nach dem Vorbild des § 5 Abs. 4) näher bestimmte Entscheidungskriterien festgelegt.

Zu Z. 12 und 13 (§ 9):

Der bisherige § 8b ist als § 9 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Mit der Ergänzung im Abs. 2 wird bestimmt, welche Behörde darüber zu entscheiden hat, ob in einer NMS mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden oder nicht; die Regelung ist der Bestimmung des § 5 Abs. 4 iVm Abs. 2 nachgebildet.

Zu Z. 12 und 14 (§ 10):

Der bisherige § 8c ist als § 10 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Nach § 21e letzter Satz SchOG hat über die Organisationsform der NMS die Bildungsdirektion (nach Anhörung des Schulforums und des Schulerhalters) zu entscheiden.

Nach dem Vorbild des § 5 Abs. 4 werden für die Entscheidung über die Organisationsform näher bestimmte Entscheidungskriterien (örtliche Gegebenheiten, pädagogische Erfordernisse sowie räumliche und personelle Verhältnisse) festgelegt; dadurch soll sichergestellt werden, dass sachliche Entscheidungen getroffen werden, die letztlich auch überprüfbar sind

Zu Z. 12 und 15 (§ 11):

Der bisherige § 8d ist als § 11 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Organisationsform nach § 11 Abs. 1 (Führung von Sonderformen der NMS) ebenfalls die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen. Um sachliche – und letztlich auch überprüfbare – Entscheidungen sicherzustellen, werden auch in diesem Zusammenhang (nach dem Vorbild des § 5 Abs. 4) näher bestimmte Entscheidungskriterien festgelegt.

Zu Z. 17 und 18 (§ 12):

Der bisherige § 9 ist als § 12 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Neben der Anpassung der Paragraphenbezeichnung (vgl. die Anmerkung zu § 3) ist – aufgrund geänderter Paragraphenbezeichnungen – auch der Verweis im Abs. 3 zu korrigieren.

Zu Z. 17 und 19 (§ 13):

Der bisherige § 10 ist als § 13 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Organisationsform der Sonderschule nach § 13 Abs. 1 bis 6 (wie bei Volksschulen, Hauptschulen, NMS und Polytechnischen Schulen) die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Darüber hinaus wird nach dem Vorbild der Bestimmungen über die Organisationsform der Volksschule (§ 5 Abs. 4), der Hauptschule (§ 7 Abs. 2) oder der NMS (§ 10 Abs. 2) ein Anhörungsrecht des Schulforums (§ 63a Abs. 1 SchUG) bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 64 Abs. 1 SchUG) vorgesehen; außerdem werden – ebenfalls analog zu § 5 Abs. 4 – näher bestimmte Entscheidungskriterien festgelegt um zu gewährleisten, dass sachliche Entscheidungen getroffen werden, die letztlich auch überprüfbar sind.

Zu Z. 21 (§ 14):

Der bisherige § 12 ist als § 14 zu bezeichnen; auf die Anmerkung zu § 3 wird verwiesen.

Zu Z. 21 und 22 (§ 15):

Der bisherige § 13 ist als § 15 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Nach § 31 letzter Satz SchOG hat über die Organisationsform der Polytechnischen Schule die Bildungsdirektion – nach Anhörung des Schulforums (gemeint wohl Schulgemeinschaftsausschuss; vgl. § 64 Abs. 1 und Abs. 2 lit. n SchUG) und des Schulerhalters zu entscheiden.

Nach dem Vorbild des § 5 Abs. 4 werden für die Entscheidung über die Organisationsform näher bestimmte Entscheidungskriterien (örtliche Gegebenheiten, pädagogische Erfordernisse sowie räumliche und personelle Verhältnisse) festgelegt; dadurch soll sichergestellt werden, dass sachliche Entscheidungen getroffen werden, die letztlich auch überprüfbar sind.

Zu Z. 24 (§ 16):

Der bisherige § 15 ist als § 16 zu bezeichnen; auf die Anmerkung zu § 3 wird verwiesen.

Zu Z. 24 bis 26 (§ 17):

Der bisherige § 16 ist als § 17 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Zu § 17 Abs. 6:

Die Ergänzung in Abs. 6 entspricht den geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 49 Abs. 4 SchOG.

Zu § 17 Abs. 7:

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Organisationsform der Berufsschule nach § 17 Abs. 1 (wie bei Volksschulen, Hauptschulen, NMS und Polytechnischen Schulen) die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Auch in diesem Zusammenhang werden – nach dem Vorbild des § 5 Abs. 4 – näher bestimmte Entscheidungskriterien festgelegt um sicherzustellen, dass sachliche Entscheidungen getroffen werden, die letztlich auch überprüfbar sind.

Zu Z. 27 und 36 (Entfall der bisherigen §§ 18, 18a und 18d):

Zum Entfall des bisherigen § 18:

Die bisherige grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 8a Abs. 3 SchOG betreffend die Festlegung von Ausführungsbestimmungen über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht entfällt; stattdessen gilt § 8a Abs. 1 SchOG aufgrund der

Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Demnach hat künftig der Schulleiter unter Beachtung bestimmter Vorgaben festzulegen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist (vgl. § 8a Abs. 1 Z. 1 SchOG), bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen ist (vgl. § 8a Abs. 1 Z. 2 SchOG) oder bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist (vgl. § 8a Abs. 1 Z. 3 SchOG). Aus diesem Grunde ist die bisherige Ausführungsbestimmung des § 18 zu streichen.

Zum Entfall des bisherigen § 18a:

Auch die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 8b Abs. 3 SchOG betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport entfällt; stattdessen gelten die Regelungen des § 8b SchOG (Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport) aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht; auch die bisherige Ausführungsbestimmung des § 18a ist daher zu streichen.

Zum Entfall des bisherigen § 18d:

Auch die bisherigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 8e Abs. 5 und 6 SchOG betreffend die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen entfallen; stattdessen gilt § 8e SchOG (Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse) aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Die bisherige Ausführungsbestimmung des § 18d ist daher ebenfalls zu streichen.

Zu Z. 28 bis 30 (§ 18):

Der bisherige § 18b ist als § 18 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Nach § 8a Abs. 1 Z. 6 SchOG hat künftig der Schulleiter festzulegen, bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind; dabei hat der Schulleiter insbesondere auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie auf die Personalressourcen Bedacht zu nehmen. Auch diese Regelung gilt nach § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Regelungen des bisherigen § 18b Abs. 4 bis 6 betreffend die Bildung von Schülergruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulen entfallen; gleiches gilt für die Regelung in Abs. 3 letzter Satz.

Zu Z. 28 sowie 31 bis 35 (§ 19):

Der bisherige § 18c ist als § 19 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3); aufgrund des geänderten Inhaltes der Bestimmung ist zudem die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zum Entfall des bisherigen § 18c Abs. 1 und 2:

Aufgrund des Entfalles der Regelungen über die Bildung von Schülergruppen (vgl. §§ 5a, 8a, 8f, 11a, 14a, 17 Abs. 4 und 5 sowie 18b Abs. 4 bis 6), über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes (§ 18 Abs. 1 bis 3) sowie über Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse (§ 18d) werden auch die Regelungen des bisherigen § 18c Abs. 1 und 2 obsolet, die öffentliche Pflichtschulen ermächtigt haben, unter bestimmten Voraussetzungen von den genannten Regelungen abweichende Festlegungen zu treffen.

Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie über die Bildung von Schülergruppen entscheidet künftig der Schulleiter auf Grundlage der unmittelbar anzuwendenden Regelung des § 8a SchOG.

Zu § 19 Abs. 1:

Mit dem neuen Abs. 1 wird die Grundsatzbestimmung des § 130 Abs. 1 und 2 iVm Abs. 3 SchOG ausgeführt.

Zu § 19 Abs. 2:

Die Entscheidung über die eigennamenähnliche Bezeichnung hat keine pädagogischen Auswirkungen und wird daher dem Schulerhalter übertragen.

Die Zuständigkeit des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses zur Entscheidung über die Bezeichnung des schulautonomen Schwerpunktes ergibt sich daraus, dass dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss nach § 6 Abs. 3 erster Satz SchOG auch die Festlegung schulautonomer Lernplanbestimmungen obliegt. Die Bezeichnung des schulautonomen Schwerpunktes ist nach § 130 Abs. 2 letzter Satz in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen.

Zu Z. 37 (§ 20):

Der bisherige § 19 ist als § 20 zu bezeichnen; auf die Anmerkung zu § 3 wird verwiesen.

Zu Z. 38 (§ 21):

Zu § 21 Abs. 1:

Mit Abs. 1 wird den Pflichtschulen – in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 5 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (PfSchErh-GG) – Teilrechtsfähigkeit eingeräumt. Diese Teilrechtsfähigkeit beschränkt sich auf die Entgegennahme von und die Verfügung über näher bestimmte schulbezogene Beiträge und Zahlungen sowie durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte geldwerte Leistungen; insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen aus unentgeltlichen Rechtsgeschäften ist die gebotene Objektivität und Unparteilichkeit zu beachten.

Abs. 1 lit. a ermöglicht den Schulen – analog zu § 128b SchOG – bestimmte Zuwendungen Dritter selbständig für Zwecke der Schule anzunehmen und zu verwenden (neben Geldmitteln sind auch Sachleistungen erfasst). Da auch ein Schenkungsvertrag oder eine letztwillige Verfügung ein einseitig verpflichtendes, jedoch zweiseitiges Rechtsgeschäft darstellt, welches der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung beider Parteien bedarf, ist es für Schulen auf Grund der ausdrücklichen Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für die Annahme derartiger Zuwendungen nunmehr möglich, diese Zuwendungen durch den Schulleiter selbst anzunehmen.

Nach Abs. 1 lit. b erstreckt sich die Rechtspersönlichkeit auch auf die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z.B. von Wandertagen, Wintersportwochen, Sommersportwochen und Projekttagen) oder von sonstigen Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Lebens sowie nach Abs. 1 lit. c auf die Einhebung von Beiträgen, mit denen z.B. der Aufwand für die Anschaffung von (für den Unterricht) erforderlichen Lern- und Arbeitsmitteln bedeckt wird; dabei kann sich der Schulleiter von einem Lehrer vertreten lassen (Abs. 1 letzter Satz). Finanzielle Beiträge (lit. b) und sonstige Zahlungen (lit. c) sind zweckgebunden vom Schulleiter bzw. der betrauten Lehrperson zu verwenden, sodass sie nicht zum Ausgleich allfälliger Verluste aus anderen Rechtsgeschäften, etwa anderen Schulveranstaltungen, herangezogen werden dürfen.

Zu § 21 Abs. 2:

Um Geldmittel nach Abs. 1 bis zu deren Verwendung entsprechend verwahren zu können, wird für den Schulleiter im Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen, ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut zu eröffnen und zu bedienen, wobei die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte Teil des sonstigen Sachaufwandes der Schule im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. a SchEG darstellen. Die Zuwendungen nach Abs. 1 können auf das Schulkonto eingezahlt werden, über das in der Folge vom Schulleiter oder von der betrauten Lehrperson als Verfügungsberechtigte die anfallenden Kosten beglichen bzw. abgerechnet werden.

Die Ermächtigung zur Kontoeröffnung, die keine Verpflichtung darstellt, soll ausschließlich dem Schulleiter zukommen. Der Schulleiter kann bei Bedarf für Subkonten Kontoverträge unterfertigen und die jeweilige Lehrperson als Zeichnungsberechtigte einsetzen oder eine Vollmacht für die Eröffnung der Subkonten ausstellen.

Zu § 21 Abs. 3:

Abs. 3 verpflichtet den Schulleiter zu einer ordnungsgemäßen Dokumentation des schulischen Zahlungsverkehrs und zur sicheren Aufbewahrung der verrechnungsrelevanten Unterlagen.

Zu § 21 Abs. 4:

Die regelmäßige Prüfung der im Rahmen des § 21 erfolgten Gebarung hat durch die Bildungsdirektion zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Schulleiter die verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontobewegungen vorzulegen.

Zu § 21 Abs. 5:

Nach Abs. 5 gehen bei Stilllegung oder Auflassung der Schule allenfalls noch vorhandene Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 in das Eigentum des Schulerhalters über.

Zu Z. 38 (§ 22):

Zu § 22 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Begriff des Schulclusters – anknüpfend an die Regelungen über die Einrichtung von Schulclustern (vgl. den neuen 2. Abschnitt des SchEG) – im Pflichtschulorganisationsgesetz eingeführt; die Regelung orientiert sich an vergleichbaren Bestimmungen im Schulrecht des Bundes (vgl. z.B. § 1a SchZG, § 2b Abs. 4 SchUG usw.). Sofern ein Schulcluster besteht, tritt nach Abs. 1 der Schulclusterleiter an die Stelle des Schulleiters im Sinne dieses Gesetzes. Demnach obliegt beispielsweise die Entscheidung darüber, ob in einer (in einen Schulcluster einbezogenen) Volksschule einzelne Klassen für die jeweiligen Schulstufen (oder mehrere oder alle Schulstufen in einer gemeinsamen Klasse) geführt werden (§ 5 Abs. 2), dem Schulclusterleiter.

Nach Abs. 1 zweiter Satz hat der Schulclusterleiter die Möglichkeit, einzelne Aufgaben – unter Beachtung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit – an Bereichsleiter zu übertragen.

Zu § 22 Abs. 2:

Die Regelung des Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung, zumal sich die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses auf den Schulclusterbeirat bereits aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen (§§ 63a Abs. 2, 64 Abs. 2 und 64a Abs. 2 lit. Z. 1 SchUG) ergibt.

Zu Z. 39 und 40 (§ 23):

Der bisherige § 20 ist als § 23 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem neuen § 131a SchOG erstmals die Möglichkeit zur Einrichtung von Modellregionen geschaffen.

Korrespondierend zur Bestimmung des § 131 Abs. 3 SchOG wird im ersten Satz festgelegt, dass eine staatsrechtliche Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Bund abzuschließen ist, soweit im Zuge der Einrichtung einer Modellregion nach § 131a SchOG die äußere Organisation von öffentlichen Pflichtschulen berührt wird.

Mit dem zweiten Satz soll die Grundlage für die Transformation einer solchen staatsrechtlichen Vereinbarung im Landesrecht geschaffen werden. Demnach hat die Bildungsdirektion mit Verordnung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes festzulegen, soweit dies erforderlich ist, um eine (im Zuge der Einrichtung einer Modellregion abgeschlossene) staatsrechtliche Vereinbarung im Bereich der äußeren Schulorganisation im Landesrecht umzusetzen.

Jedenfalls sofern aufgrund einer solchen Vereinbarung Abweichungen von Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind, bedarf die Vereinbarung der Genehmigung des Landtages (vgl. Art. 53 Abs. 3 der Landesverfassung).

Zu Z. 39 sowie 41 bis 43 (§ 24):

Der bisherige § 21 ist als § 24 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Zu § 24 Abs. 1:

Die Bestimmung des § 21 Abs. 5 in der Fassung vor LGBL.Nr. 39/2009 sieht die Aufhebung der Schulfestigkeit (nach Anhörung des Bezirksschulrates) durch Verordnung der Landesregierung vor. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird berücksichtigt, dass der Bezirksschulrat zwischenzeitlich nicht mehr besteht und – entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) – die Zuständigkeit der Bildungsdirektion zur Erlassung einer solchen Verordnung vorgesehen.

Zu § 24 Abs. 2:

Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 stellt klar, dass am 31.12.2018 bei der Landesregierung nach diesem Gesetz anhängige Verfahren (z.B. betreffend die Festlegung der Organisationsform nach § 5 Abs. 3) von der Bildungsdirektion zu beenden sind (vgl. dazu auch Art. 151 Abs. 61 Z. 3 B-VG). Weiters ist zu beachten, dass ab diesem Zeitpunkt die Bildungsdirektion in allen Verfahren, die mit den von der Landesregierung vor dem 31.12.2018 nach diesem Gesetz geführten Verfahren im Zusammenhang stehen, an die Stelle der Landesregierung tritt (z.B. tritt sie auch an die Stelle der Landesregierung als belangte Behörde in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht oder den Höchstgerichten).

Zu § 24 Abs. 3:

Sofern in bestimmten Rechtsakten nach dem PSchOrgG (z.B. in Bescheiden über die Festlegung der Organisationsform nach § 5 Abs. 3) auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Landesregierung verwiesen wird, stellt Abs. 3 klar, dass diese künftig von der Bildungsdirektion wahrzunehmen sind.

Zu Z. 39 und 44 (§ 25):

Der bisherige § 22 ist als § 25 zu bezeichnen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 3).

Zum Entfall des bisherigen § 25 Abs. 1 bis 10:

Diese Bestimmungen können entfallen, zumal ihr zeitlicher Anwendungsbereich erschöpft ist. Anzumerken ist, dass sich dadurch nichts am damaligen Inkrafttreten ändert.

Zu § 25 Abs. 1:

Art. II des Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 – Sammelgesetz wird mit 1.9.2018 in Kraft gesetzt, zumal der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit den geänderten Vorgaben hinsichtlich der Festlegung von Klassenschülerzahlen, Bildung von Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen steht (vgl. dazu insbesondere die §§ 8a, 8e Abs. 4 bis 6, 14, 21, 21h, 27, 33, 51 SchOG) und diese nach § 131 Abs. 36 Z. 3 SchOG mit 1.9.2018 in Kraft treten.

Auch die Bildung von Schulclustern ist bereits ab dem 1.9.2018 möglich (vgl. den neuen 2. Abschnitt SchEG iVm mit § 37 leg. cit.), weshalb auch die Bestimmung des § 22 (Schulcluster) mit 1.9.2018 in Kraft gesetzt wird.

Zu § 25 Abs. 2:

Entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 131 Abs. 36 Z. 5 SchOG wird die Bestimmung des § 17 Abs. 6 (mit der die Grundsatzbestimmung des § 49 Abs. 4 SchOG ausgeführt wird) am 1.1.2018 in Kraft gesetzt.

Nachdem die Regelung des § 131a SchOG erst am 1.9.2020 in Kraft tritt (vgl. § 131 Abs. 36 Z. 6 SchOG), soll auch die damit im Zusammenhang stehende Bestimmung des § 23 erst am 1.9.2020 in Kraft treten.

Die übrigen Änderungen betreffen neue Zuständigkeiten der Bildungsdirektion; entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (Art. 151 Abs. 61 B-VG) bzw. den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 131 Abs. 36 Z. 4 SchOG werden diese daher erst mit 1.1.2019 in Kraft gesetzt.

Zur Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes (Artikel III):

Zu Z. 1 (§ 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung des Begriffes Übungsschulen in Praxisschulen (vgl. dazu auch § 1 Abs. 1 zweiter Satz Schulzeitgesetz 1985 – SchZG).

Zu Z. 2 bis 4 (§ 2):

Zu § 2 Abs. 2 und 4:

Nach Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG obliegt der Bildungsdirektion die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14; demnach fallen Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF des Bildungsreformgesetzes 2017 (insbesondere betreffend die Unterrichtszeit) in die Vollzugszuständigkeit der Bildungsdirektion. Aus

diesem Grunde werden im § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Zuständigkeiten der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Zu § 2 Abs. 5:

Der Verweis auf § 4 (Erklärung von Samstagen als Schultag) war bereits bisher verfehlt und daher zu streichen.

Zu Z. 5 bis 8 (§ 3):

Zu § 3 Abs. 2:

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 erster und zweiter Satz SchZG gelten künftig aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Danach können das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier Tage schulfrei erklären. Aus diesem Grunde hat die Ausführungsregelung des § 3 Abs. 2 erster Satz zu entfallen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 wird die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 5 letzter Satz SchZG ausgeführt, wonach die Ausführungsgesetzgebung vorsehen kann, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können. Auf dieser Grundlage wird bestimmt, dass das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss einen Tag und die Bildungsdirektion einen weiteren Tag schulfrei erklären können.

Damit bleibt es beim bisherigen System, wonach das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss insgesamt fünf Tage (vier Tage aufgrund des § 8 Abs. 5 erster und zweiter Satz SchZG sowie einen Tag auf Grundlage des neuen § 3 Abs. 2) und die Behörde (ebenfalls auf Grundlage des neuen § 3 Abs. 2) einen weiteren Tag schulfrei erklären kann.

Zu § 3 Abs. 3 bis 6:

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) werden in den Abs. 3 bis 6 jeweils Zuständigkeiten der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Abgesehen davon ist in den Abs. 5 und 6 (Einbringung von schulfrei erklärten Tagen) der Verweis auf § 4 (Erklärung des Samstages als Schultag) verfehlt und daher zu streichen.

Zu Z. 9 (Entfall des bisherigen § 4):

Die bisherige Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 9 SchZG betreffend die Erklärung des Samstages als Schultag gilt künftig aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, weshalb die Ausführungsbestimmung des § 4 zu entfallen hat.

Zu Z. 10 bis 14 (§ 5):

Zu § 5 Abs. 2:

Die bisherige Grundsatzbestimmung des § 9 Abs. 3 SchZG zum Unterrichtsbeginn wird neu gefasst und gilt künftig ebenfalls aufgrund des § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

Anders als für Bundesschulen (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 SchZG) trifft der Bundesgesetzgeber jedoch für die Pflichtschulen im § 9 Abs. 3 SchZG (und auch sonst) keine Regelung zum Ende der Unterrichtszeit. Im neu gefassten § 3 Abs. 2 werden daher – ergänzend zu § 9 Abs. 3 SchZG – Regelungen zum Unterrichtsende vorgesehen.

Zum Entfall des bisherigen § 5 Abs. 3:

Auch die bisherige Grundsatzbestimmung des § 9 Abs. 4 SchZG betreffend ganztägige Schulformen wird neu gefasst und gilt künftig ebenfalls aufgrund des § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, weshalb die Ausführungsbestimmungen des Abs. 3 zu entfallen hat.

Zu § 5 Abs. 3 und 4:

Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden als Abs. 3 und 4 bezeichnet; in den nunmehrigen Abs. 3 und 4 sind die Verweise entsprechend anzupassen.

Zu Z. 15 (§ 6):

Die Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Dauer der Unterrichts- und Betreuungsstunden (§ 6 Abs. 1 und 4) entfallen, zumal die diesbezüglichen (bisher) grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 9 Abs. 1 und 4 SchZG künftig nach § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten.

Allerdings enthält die Bestimmung des § 9 SchZG für die Pflichtschulen – anders als § 4 Abs. 2 SchZG für die Bundesschulen – keine (unmittelbar anzuwendenden) Regelungen hinsichtlich der Pausen. Im neu gefassten § 6 wird daher – ergänzend zu § 9 Abs. 1 SchZG – eine Regelung zu den Pausen vorgesehen, die sich (wie auch der bisherige § 6 Abs. 2 und 3) an der Bestimmung des § 4 Abs. 2 (bisher § 4 Abs. 2 und 3) SchZG orientiert. Diese Änderung wird auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht.

Zu Z. 16 und 17 (§ 7):

Zu § 7 Abs. 4 und 6:

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) werden in den Abs. 4 und 6 jeweils Zuständigkeiten der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 7:

Nachdem die Bestimmung des § 9 betreffend die Schulfreierklärung des Samstages ersatzlos entfällt, ist der Verweis im Abs. 7 anzupassen; dabei ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Ausführungsbestimmung des § 9 (schulfreier Samstag) durch die unmittelbar anzuwendende Bestimmung des § 10 Abs. 5a SchZG ersetzt wird.

Zu Z. 18 bis 21 (§ 8):

Zu § 8 Abs. 2:

Die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 erster und zweiter Satz SchZG gelten künftig aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Danach kann der Schulgemeinschaftsausschuss aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage schulfrei erklären. Aus diesem Grunde hat die Ausführungsregelung des § 8 Abs. 2 erster Satz zu entfallen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 wird die Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 6 letzter Satz SchZG ausgeführt, wonach die Ausführungsgesetzgebung vorsehen kann, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können. Auf dieser Grundlage wird bestimmt, dass der Schulgemeinschaftsausschuss einen Tag und die Bildungsdirektion einen weiteren Tag schulfrei erklären können.

Damit bleibt es beim bisherigen System, wonach der Schulgemeinschaftsausschuss insgesamt drei Tage (zwei Tage aufgrund des § 10 Abs. 6 erster und zweiter Satz SchZG sowie einen Tag auf Grundlage des neuen § 8 Abs. 2) und die Behörde (ebenfalls auf Grundlage des neuen § 8 Abs. 2) einen weiteren Tag schulfrei erklären kann.

Zu § 8 Abs. 3 bis 5:

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) werden in den Abs. 3 bis 5 jeweils Zuständigkeiten der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Abgesehen davon ist im Abs. 3 der Verweis auf den bisherigen § 10 anzupassen; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausführungsbestimmung des § 10 durch die unmittelbar anzuwendende Bestimmung des § 10 Abs. 8 SchZG ersetzt wird.

Zu Z. 22 (Entfall der §§ 9 und 10):

Zum Entfall des bisherigen § 9:

Die bisherige Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 5a SchZG betreffend die Erklärung des Samstages als schulfreier Tag gilt künftig aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, weshalb die Ausführungsbestimmung des § 9 entfällt.

Zum Entfall des bisherigen § 10:

Die bisherige Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 8 SchZG betreffend die Aufteilung der Unterrichtsstunden auf Schultage gilt künftig aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, weshalb die Ausführungsbestimmung des § 10 entfällt.

Zu Z. 23 (§ 11):

Die Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Dauer der Unterrichtsstunden (§ 11 Abs. 1) entfallen, zumal die diesbezüglichen (bisher) grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 7 SchZG künftig nach § 1 Abs. 2 SchZG als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten.

Allerdings enthält die Bestimmung des § 10 Abs. 7 SchZG für die Berufsschulen – anders als § 4 Abs. 2 SchZG für die Bundesschulen – keine (unmittelbar anzuwendenden) Regelungen hinsichtlich der Pausen. Im neu gefassten § 11 wird daher – ergänzend zu § 10 Abs. 7 SchZG – eine Regelung zu den Pausen vorgesehen, die sich (wie auch der bisherige § 11 Abs. 2 und 3) an der Bestimmung des § 4 Abs. 2 (bisher § 4 Abs. 2 und 3) SchZG orientiert. Diese Änderung wird auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht.

Zu Z. 24 (§ 12):

Zu § 12 Abs. 1:

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird im Abs. 1 die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Zu § 12 Abs. 2:

Mit dem neuen Abs. 2 soll die Grundlage für die Transformation einer – im Zuge der Einrichtung einer Modellregion abgeschlossenen – staatsrechtlichen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG im Landesrecht geschaffen werden; auf die entsprechenden Ausführungen zu § 23 PSchOrgG wird verwiesen.

Zu Z. 25 (§ 12a):

Zu § 12a Abs. 1:

Anknüpfend an die Regelungen über die Bildung von Schulclustern (vgl. den neuen 2. Abschnitt des SchEG) wird bestimmt, dass – in Falle eines Schulclusters – unter dem Schulleiter im Sinne dieses Gesetzes der Schulclusterleiter zu verstehen ist; auf die näheren Ausführungen zu § 22 Abs. 1 PSchOrgG wird verwiesen.

Zu § 12a Abs. 2:

Die Regelung des Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung, zumal sich die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses auf den Schulclusterbeirat bereits aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen (§§ 63a Abs. 2, 64 Abs. 2 und 64a Abs. 2 lit. Z. 1 SchUG) ergibt.

Zu Z. 26 (§ 13):

Zum Entfall des bisherigen § 13 Abs. 1 und 2:

Nachdem der Landesregierung künftig keine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz zukommt bzw. der Landesschulrat aufgelöst wird und auch die entsprechende Grundsatzbestimmung des § 12 SchZG entfällt, sind die Abs. 1 und 2 zu streichen.

Zu § 13 Abs. 1 und 2:

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 1 wird der bisherige § 13 Abs. 3 neu gefasst; dabei wird berücksichtigt, dass die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion im § 34 BD-EG geregelt ist. Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 regelt daher die Kundmachung von Verordnungen anderer Organe – etwa des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulclusterbeirates (z.B. nach § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 usw.).

Die Kundmachung einer Verordnung durch Anschlag in der Schule nach Abs. 1 wäre dann nicht möglich, wenn die Schule nicht erreichbar ist. Nach dem neuen Abs. 2 wäre die Verordnung in einem solchen Fall

auf andere geeignete Weise kundzumachen – etwa durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes oder durch mündliche Bekanntmachung im Rundfunk.

Zu Z. 27 (§ 16):

Zum Entfall des bisherigen § 16 Abs. 1 bis 4:

Diese Bestimmungen können entfallen, zumal ihr zeitlicher Anwendungsbereich erschöpft ist. Anzumerken ist, dass sich dadurch nichts am damaligen Inkrafttreten ändert.

Zu § 16 Abs. 1:

Art. III des Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 – Sammelgesetz wird mit 1.9.2018 in Kraft gesetzt, zumal der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit den geänderten (grundsatzgesetzlichen) Vorgaben hinsichtlich der Unterrichtszeit steht und die geänderten – künftig unmittelbar anzuwendenden – Bestimmungen des § 8 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie Abs. 9, § 9, § 10 Abs. 5a, Abs. 6 erster und zweiter Satz, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 11 nach § 16a Abs. 12 Z. 3 SchZG am 1.9.2018 in Kraft treten.

Auch die Bildung von Schulclustern ist bereits ab dem 1.9.2018 möglich (vgl. den neuen 2. Abschnitt SchEG iVm mit § 37 leg. cit.), weshalb die Bestimmung des § 12a (Schulcluster) ebenfalls mit 1.9.2018 in Kraft gesetzt wird.

Zu § 16 Abs. 2:

Erster Teilsatz: §§ 8 Abs. 5 bzw. 10 Abs. 6 jeweils erster und zweiter Satz SchZG sind künftig unmittelbar anzuwenden und treten am 1.9.2018 in Kraft; sie ersetzen § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung, weshalb diese Regelungen am 1.9.2018 außer Kraft gesetzt werden müssen; die „neuen“ Ausführungsbestimmungen im § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 (mit denen §§ 8 Abs. 5 bzw. 10 Abs. 6 jeweils letzter Satz SchZG ausgeführt werden) sind hingegen nach § 16a Abs. 12 Z. 5 SchZG erst am 1.1.2019 in Kraft zu setzen.

Zweiter Teilsatz: Die Änderungen in den §§ 2 Abs. 2 und Abs. 4, 3, 7 Abs. 4 und Abs. 6, 8 und 12 Abs. 1 berücksichtigen neue Zuständigkeiten der Bildungsdirektion; entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (Art. 151 Abs. 61 B-VG) werden diese daher erst mit 1.1.2019 in Kraft gesetzt. Auch die Änderungen im § 13 werden mit 1.1.2019 in Kraft gesetzt, zumal die bisherige Grundsatzbestimmung des § 12 SchZG mit Ablauf des 31.12.2018 entfällt (§ 16a Abs. 12 Z. 6 SchZG).

Dritter Teilsatz: Nachdem die Regelung des § 131a SchOG erst am 1.9.2020 in Kraft tritt (vgl. § 131 Abs. 36 Z. 6 SchOG), soll auch die damit im Zusammenhang stehende Bestimmung des § 12 Abs. 2 am 1.9.2020 in Kraft treten.

Zu § 16 Abs. 3 und 4:

Vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 24 Abs. 2 und 3 PSchOrgG.

Zur Änderung des Schulerhaltungsgesetzes (Artikel IV):

Zu Z. 1 (§ 1):

Die geänderten Bezeichnungen (von Übungsschulen in Praxisschulen bzw. Übungsschülerheime in Praxisschülerheime) im Abs. 3 tragen den entsprechenden Änderungen in § 1 Abs. 1 PflSchErh-GG Rechnung.

Zu Z. 2 (§ 2):

Nach Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG obliegt der Bildungsdirektion die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14; demnach fallen Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF des Bildungsreformgesetzes 2017 (insbesondere betreffend Errichtung, Erhaltung Auflassung und Sprengel) in die Vollzugszuständigkeit der Bildungsdirektion. Aus diesem Grunde wird im § 2 Abs. 3 die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Zu Z. 3 bis 7 (§ 3):

Zu § 3 Abs. 2:

Die Regelungskompetenz betreffend die Bildung von Gemeindeverbänden kommt nach Art. 116a Abs. 2 B-VG dem jeweiligen Materiengesetzgeber zu (im Zusammenhang mit der Bildung von Schulerhalterverbänden demnach dem Land als Ausführungsgesetzgeber in Angelegenheiten der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF des Bildungsreformgesetzes 2017). Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 2) ist daher im Abs. 2 anstelle der Zuständigkeit der Landesregierung die Zuständigkeit der Bildungsdirektion vorzusehen.

Zu § 3 Abs. 3:

Im Interesse der Einheitlichkeit sollen die Bestimmungen über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden nach § 3 an die Rechtslage im Gemeindegesetz (GG) angeglichen werden; zu diesem Zweck werden die Bestimmungen des § 94 Abs. 2 bis 6 GG betreffend die Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung für sinngemäß anwendbar erklärt. Die Begriffe „Bildung“ und „Organisation“ sind in § 93 Abs. 2 GG näher umschrieben (Bildung: beteiligte Gemeinden, Aufgaben, Name, Sitz; Organisation: Organe und deren Zuständigkeit, Sitz- und Stimmrecht, Geschäftsführung, Wirtschaftsführung, Deckung des Aufwands, Haftung).

Zu § 3 Abs. 4:

Durch den neuen Abs. 3 wird der bisherige Abs. 4 obsolet und der bisherige Abs. 5 als Abs. 4 bezeichnet; zur Zuständigkeit der Bildungsdirektion vgl. oben die Ausführungen zu § 3 Abs. 2.

Der Regelungsinhalt des nunmehrigen Abs. 4 betreffend die Entscheidung über Streitigkeiten deckt sich im Wesentlichen mit der Bestimmung des § 96 Abs. 4 GG.

Zu § 3 Abs. 5:

Aufgrund des Entfalls des bisherigen Abs. 4 ist der bisherige Abs. 6 als Abs. 5 zu bezeichnen.

Aufsichtsbehörde über Gemeindeverbände nach Abs. 1 ist die Bildungsdirektion (vgl. dazu oben § 3 Abs. 2); für die Aufsicht gelten die Bestimmungen des VI. Hauptstückes (mit Ausnahme des § 89) des Gemeindegesetzes sinngemäß.

Zu Z. 8 und 9 (§§ 10 und 11):

Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 4 berücksichtigen die in der Grundsatzbestimmung des § 11 Abs. 1 PflSchErh-GG vorgegebenen neuen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion.

Zu Z. 10 (§ 12):

Anknüpfend an die Regelung des § 28a Abs. 6 und 7 betreffend Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) im Pflichtschulcluster wird in § 12 Abs. 1 lit. c festgelegt, dass die Beistellung des für die administrative Unterstützung des Schulclusterleiters erforderlichen Verwaltungspersonals (soweit es sich dabei nicht um Lehrer handelt) Aufgabe der Schulerhaltung ist. Demnach hat der Schulerhalter – entsprechend den Festlegungen des Schulclusterleiters im Organisationsplan (§ 28a Abs. 7) – das erforderliche Sekretariatspersonal anzustellen und dem Schulcluster zur Verfügung zu stellen.

Zu Z. 11 (§ 13):

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird im § 13 Abs. 6 die Zuständigkeit der Bildungsdirektion (anstelle der Landesregierung) zur Erlassung der Schulbauverordnung festgelegt; weiters wird die Klarstellung getroffen, dass es sich bei der „Interessenvertretung der Vorarlberger Gemeinden“ um den Vorarlberger Gemeindeverband handelt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass von der Landesregierung erlassene Verordnungen (wie z.B. die Schulbauverordnung, aber auch Sprengelverordnungen usw.) auch nach dem Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektion dem Rechtsbestand angehören, da sie materiell nach wie vor eine gesetzliche Grundlage finden (VfSlg 6346/1970). Bei künftigen Änderungen dieser

Verordnungen wird es allerdings zweckmäßig sein, dass die jeweilige Verordnung von der Bildungsdirektion zur Gänze neu erlassen wird.

Zu Z. 12 bis 14 (§ 14):

Die neuen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion entsprechen den geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 12 Abs. 1 und 2 PflSchErh-GG.

Zu Z. 15 (§ 16):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird eine Änderung in der Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 4 PflSchErh-GG berücksichtigt.

Zu Z. 16 und 17 (§ 18):

Zu § 18 Abs. 1:

Die Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter (also auch des Landes als Erhalter der Berufsschulen bzw. einzelner Sonderschulen) ist grundsatzgesetzlich vorgegeben (vgl. § 13 Abs. 5 PflSchErh-GG).

Zu § 18 Abs. 5:

Im Abs. 5 wird die neue Zuständigkeit der Bildungsdirektion berücksichtigt. Anzumerken ist, dass ein Bundesländer übergreifender Schulsprengel nach Maßgabe der erforderlichen staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen den betroffenen Bundesländern festzulegen ist, wobei nach Art. 53 Abs. 2 der Landesverfassung für die Entscheidung über den Abschluss der erforderlichen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG auch künftig die Landesregierung zuständig sein wird.

Zu Z. 18 und 19 (§ 18a):

Zu § 18a Abs. 2:

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird im § 18a Abs. 2 die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Zu § 18a Abs. 4:

Die Änderungen im Abs. 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass es künftig keine gesetzlich festgelegten Klassenschülerhöchstzahlen mehr geben wird; stattdessen wird die Zahl der Schüler pro Klasse schulautonom (vom Schulleiter) festgelegt. Folglich kann es – bei Aufnahme eines sprengelfremden Schülers – auch nicht mehr zu einer gesetzlich eintretenden Klassenteilung bei Überschreiten der Klassenschülerhöchstzahl (und einer daraus resultierenden Änderung der Klassenzahl) kommen.

Die Zuteilung der Lehrpersonalressourcen im Zusammenhang mit dem sprengelfremden Schulbesuch kann jedoch – eine entsprechende Willensbildung vorausgesetzt – nach wie vor in der bisherigen Größenordnung und damit insbesondere auf Basis der bisherigen (gesetzlich verankerten) Klassenschülerhöchstzahlen erfolgen; die entsprechenden Vorgaben können im Rahmen eines Erlasses durch die Landesregierung festgelegt werden.

Der Schulerhalter der aufnehmenden Schule kann – wie bisher – ohne Angabe von Gründen (ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 5 lit. b) die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers verweigern (vgl. dazu auch § 13 Abs. 6 PflSchErh-GG).

Zu Z. 20 (§ 19):

Nachdem bei Berufsschulen der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag ohnehin vom Land als Schulerhalter festgesetzt wird, erscheint eine zusätzliche Genehmigung durch die Landesregierung entbehrlich.

Zu Z. 21 und 22 (§§ 20 Abs. 5 und 21 Abs. 4):

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird in den §§ 20 Abs. 5 lit. b sowie 21 Abs. 4 die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Zu Z. 23 bis 25 (§ 22):

Entstehen zwischen dem Schulerhalter und einer beitragspflichtigen Gemeinde Streitigkeiten darüber, ob eine Beitragspflicht überhaupt besteht bzw. der Beitrag richtig ermittelt worden ist, hat darüber – entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 113 Abs. 4 B-VG – letztlich die Bildungsdirektion mit Bescheid zu entscheiden. Die Bildungsdirektion kann allerdings erst angerufen werden, wenn sich die involvierten Gemeinden (innerhalb eines Monats nach Erhebung entsprechender Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung) nicht einigen können. Aufgrund dieser Änderungen im Abs. 3 sind auch entsprechende Anpassungen in den Abs. 4 und 5 notwendig.

Zu Z. 26 und 27 (§ 23):

Zu § 23 Abs. 1:

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) kommt die behördliche Aufsicht über die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen künftig der Bildungsdirektion zu. Die Landesregierung kann jedoch die Aufsichtstätigkeit der Bildungsdirektion über das bestehende Weisungsrecht steuern.

Zum Entfall des bisherigen § 23 Abs. 4:

Mit Ablauf des 31.12.2018 werden die Landesschulräte einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien aufgelöst (vgl. Art. 151 Abs. 61 Z. 3 B-VG), weshalb der bisherige § 23 Abs. 4 zu entfallen hat.

Zu Z. 28 (§ 24):

Mit der neuen Zuständigkeit der Bildungsdirektion und dem Entfall des Anhörungsrechts des Landesschulrates wird den geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 PflSchErh-GG Rechnung getragen.

Zu Z. 29 (§ 25):

Entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2) wird auch im Zusammenhang mit der Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule die Zuständigkeit der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Zu Z. 30 und 31 (§ 26):

Mit den neuen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion und dem Entfall des Anhörungsrechtes des Landesschulrates werden die Änderungen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 12 Abs. 5 PflSchErh-GG berücksichtigt.

Zu Z. 32 und 33 (§ 27):

Die neuen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion sowie der Entfall des Anhörungsrechtes des Landesschulrates entsprechen den geänderten grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 und 2 PflSchErh-GG.

Zu Z. 34 (2. Abschnitt):

Mit den §§ 28a (Pflichtschulcluster) und 28b (Schulcluster mit Pflichtschulen und Bundesschulen) werden die Grundsatzbestimmungen der §§ 5a und 5b PflSchErh-GG ausgeführt. Auf dieser Grundlage können künftig Pflichtschulen bzw. Pflichtschulen und Bundesschulen im organisatorischen Verbund als Pflichtschulcluster bzw. als Schulcluster mit Pflichtschulen und Bundesschulen geführt werden. In ähnlicher Weise ist die Bildung von Bundes-Schulclustern in § 8f SchOG bzw. die Bildung von Schulclustern mit Bundes- und Pflichtschulen in § 8g SchOG geregelt (auf die entsprechenden Ausführungen zu den §§ 8f und 8g SchOG in der Begründung zum Initiativantrag GP XXV, IA 2254/A, S. 132f wird verwiesen).

Zu § 28a Abs. 1:

Der Zusammenschluss von Pflichtschulen zu einem Schulcluster wird als „Pflichtschulcluster“ bezeichnet. Die Regelung betreffend die Bezeichnung der Schulcluster ist grundsatzgesetzlich nicht vorgegeben und orientiert sich an § 8f Abs. 1 SchOG.

Zu § 28a Abs. 2:

Die Bildung eines Schulclusters nach Abs. 1 erfolgt durch die Bildungsdirektion (vgl. § 5a Abs. 1 PflSchErh-GG); der entsprechende Rechtsakt ist als Verordnung zu qualifizieren, zumal es sich dabei um einen normativen Akt handelt der sich an einen generellen (nach Gattungsmerkmalen bestimmten) Adressatenkreis (Lehrer, Schüler und Schulerhalter) richtet.

Die Mitwirkung der betroffenen Schulerhalter bei der Bildung von Schulclustern ist grundsatzgesetzlich vorgegeben (vgl. § 5a Abs. 1 letzter Satz PflSchErh-GG); darüber hinaus wird die Einbindung der Schulforen bzw. der Schulgemeinschaftsausschüsse sowie der Zentralausschüsse der betroffenen Schulen für zweckmäßig erachtet. Die Anhörungsrechte nach Abs. 2 bestehen jedoch nur insofern, als den entsprechenden Stellen nicht besondere Zustimmung- oder Anhörungsrechte nach den Abs. 3 bis 5 zukommen.

Zu § 28a Abs. 3:

§ 28a Abs. 3 regelt die Grundvoraussetzungen, die für eine Clusterbildung vorliegen müssen (vgl. § 5a Abs. 2 PflSchErh-GG). Sowohl aus pädagogischen als auch aus organisatorischen Erwägungen soll sich ein Schulcluster in einer bestimmten Größenordnung bewegen, die mit der Bandbreite von 200 bis 2.500 Schülern umschrieben ist. Im Falle der Bildung von Schulclustern mit weniger als 200 Schüler, mehr als 1.300 Schüler oder mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der betroffenen Zentralausschüsse vorgesehen.

Zu § 28a Abs. 4:

§ 28a Abs. 4 nennt die Rahmenbedingungen, unter denen – wenn sie kumulativ vorliegen – bei Vorliegen der Grundvoraussetzungen des Abs. 3 eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist (vgl. § 5a Abs. 3 PflSchErh-GG). Es sind dies jene Bedingungen, bei deren Vorliegen ein Schulcluster pädagogisch sinnvoller und wirtschaftlicher geführt werden kann, als Einzelschulen. Das tendenzielle und merkliche Abnehmen der Schülerzahlen verlangt keine Kontinuität oder Gleichmäßigkeit in der Abnahme der Schülerzahlen, sondern vielmehr das deutlich mögliche Erkennen einer Tendenz, wozu – neben der tatsächlichen Schülerzahl gegenüber den Vorjahren – auch die prognostische Komponente zählt.

Zu § 28a Abs. 5:

§ 28a Abs. 5 ermöglicht die Bildung von Schulclustern auch dann, wenn die Bedingungen für eine Clusterbildung gemäß Abs. 4 nicht vorliegen, die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen und die beteiligten Schulerhalter jedoch der Clusterbildung zustimmen und der vorzulegende Organisationsplan eine Clusterbildung organisatorisch und pädagogisch zweckmäßig erscheinen lässt (vgl. § 5a Abs. 4 PflSchErh-GG).

Die Clusterbildung nach Abs. 5 setzt voraus, dass zuvor eine auf die Gründung eines Schulverbundes gerichtete Initiative gesetzt worden ist. Eine derartige Initiative kann von der Bildungsdirektion, der Landesregierung, einem betroffenen Schulerhalter oder dem Zentralausschuss einer der in Betracht kommenden Schulen ausgehen.

Zu § 28a Abs. 6 und 7:

Mit den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 werden die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 5a Abs. 5 bis 7 PflSchErh-GG ausgeführt.

Die Bildungsdirektion hat für jeden Schulcluster einen Leiter zu bestellen (vgl. § 5a Abs. 5 PflSchErh-GG). Weiters hat die Bildungsdirektion dem Schulcluster die für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster erforderlichen Personalressourcen (das sind die nach den dienstrechtlichen Bestimmungen – vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere § 26c Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – vorgesehenen Stunden für die Schulclusterleitung, die Bereichsleitung und für den Einsatz von Verwaltungspersonal) zur Verfügung zu stellen.

Aufbauend darauf hat der Schulclusterleiter in einem Organisationsplan festzulegen, wie mit den von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Personalressourcen (Stunden) der Betrieb des Schulclusters sichergestellt wird. Dabei hat der Schulclusterleiter insbesondere festzulegen, ob zur Besorgung der „Verwaltungs- und Managementaufgaben“ im Schulcluster Lehrer oder Sekretariatspersonal eingesetzt werden soll. Die tatsächliche Bereitstellung des erforderlichen Sekretariatspersonals erfolgt schließlich durch den Schulerhalter (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c).

Weiters hat der Schulclusterleiter die erforderlichen Bereichsleiter zu bestellen.

Zu § 28a Abs. 8:

Es wird klargestellt, dass dem Clusterleiter alle Aufgaben des Schulleiters nach diesem Gesetz zukommen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 22 Abs. 1 PSchOrgG). Allerdings kann der Schulclusterleiter einzelne von ihm zu besorgende Aufgaben auf Bereichsleiter der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen.

Zu § 28a Abs. 9:

Die Regelung des Abs. 9 dient lediglich der Klarstellung, zumal sich die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses auf den Schulclusterbeirat bereits aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen (§§ 63a Abs. 2, 64 Abs. 2 und 64a Abs. 2 lit. Z. 1 SchUG) ergibt.

Zu § 28a Abs. 10:

Die Regelung entspricht § 5a Abs. 2 vierter Satz des PflSchErh-GG.

Zu § 28b:

Die Regelung des § 28b entspricht der Verfassungsbestimmung des § 5b PflSchErh-GG. Auf Grundlage des § 28b sowie des § 8g SchOG können Pflichtschulen gemeinsam mit Bundesschulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden. Derartige Schulcluster dürfen allerdings nur mit Zustimmung der Erhalter der betroffenen Schulen sowie bei Vorliegen der weiteren in § 8g SchOG festgelegten Voraussetzungen gebildet werden.

Mit Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Schulerhaltern (Gemeinde bzw. Land und Bund) eine Regelung über die Kostentragung zu treffen, sofern einem Schulerhalter durch einen Schulcluster nach § 28b Mehrkosten entstehen würden.

Zu Z. 34 (3. Abschnitt):

Vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 23 PSchOrgG.

Zu Z. 35 (neue Bezeichnung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes):

Aufgrund des neu eingefügten 2. und 3. Abschnittes wird der bisherige 2. Abschnitt als 4. Abschnitt und der bisherige 3. Abschnitt als 5. Abschnitt bezeichnet.

Zu Z. 36 (§ 29):

Vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 1.

Zu Z. 37 (§ 31):

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im § 3 ist der entsprechende Verweis im § 31 Abs. 2 anzupassen.

Zu Z. 38 (§ 37):

Zum Entfall des bisherigen § 37 Abs. 1 bis 9:

Diese Bestimmungen können entfallen, zumal ihr zeitlicher Anwendungsbereich erschöpft ist. Anzumerken ist, dass sich dadurch nichts am damaligen Inkrafttreten ändert.

Zu § 37 Abs. 1:

Art. IV des Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 – Sammelgesetz wird mit 1.1.2019 in Kraft gesetzt, zumal der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Änderungen neue Zuständigkeiten der Bildungsdirektion betrifft und diese erst mit 1.1.2019 eingerichtet wird (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG).

Zu § 37 Abs. 2:

Die Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 1 PflSchErh-GG betreffend die Umbenennung der Übungsschulen in Praxisschulen (§§ 1 Abs. 3 und 29 Abs. 3) sind nach § 19 Abs. 14 Z. 1 PflSchErh-GG mit 1.9.2018 in Kraft zu setzen.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5a und 5b PflSchErh-GG betreffend Schulcluster (§ 12 Abs. 1, neuer 2. Abschnitt sowie die damit im Zusammenhang stehende Umbenennung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes in den 4. und 5. Abschnitt) sind nach § 19 Abs. 14 Z. 1 PflSchErh-GG mit 1.9.2018 in Kraft zu setzen.

Die Ausführungsbestimmung zu § 12 Abs. 4 PflSchErh-GG betreffend die Mitverwendung für schulfremde Zwecke (§ 16 Abs. 1) ist nach § 19 Abs. 14 Z. 1 PflSchErh-GG ebenfalls mit 1.9.2018 in Kraft zu setzen.

Im Hinblick darauf, dass die gesetzlich festgelegten Klassenschülerhöchstzahlen bereits mit 1.9.2018 entfallen, wird auch in Änderung im § 18a Abs. 4 mit 1.9.2018 in Kraft gesetzt.

Nachdem die Regelung des § 131a SchOG erst am 1.9.2020 in Kraft tritt (vgl. § 131 Abs. 36 Z. 6 SchOG), soll auch der damit im Zusammenhang stehende neue 3. Abschnitt (§ 28c Modellregion) – wie auch die korrespondierenden Bestimmungen im PSchOrgG und im PSchZG – erst am 1.9.2020 in Kraft treten.

Zu § 37 Abs. 3:

Mit Abs. 3 wird eine Übergangsregelung für bereits vor dem 1. Jänner 2019 gebildete Gemeindeverbände nach § 3 und § 31 (iVm § 3) geschaffen. Danach sind die bestehenden Verordnungen bis zum Ende des Jahres 2022 von Amts wegen an die neue Rechtslage anzupassen. Bis dahin sind für die Rechtmäßigkeit solcher (vor dem 1.1.2019 gebildeten) Gemeindeverbände § 3 und § 31 (iVm § 3) in der bisher geltenden Fassung (also vor Inkrafttreten des Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 – Sammelgesetz) maßgebend.

Zu § 37 Abs. 4:

Die Übergangsregelung des Abs. 4 ist deshalb erforderlich, weil die Bildungsdirektion erst ab dem 1.1.2019 besteht, die Bildung von Schulclustern durch die Bildungsdirektion (§ 28a) jedoch – aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgabe – bereits mit 1. September 2018 möglich ist (vgl. 37 Abs. 2). Im Zusammenhang mit der Bildung von Schulclustern muss daher für den Zeitraum zwischen dem 1.9.2018 und dem 1.1.2019 die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen werden (vgl. auch § 20a PflSchErh-GG). Diese Übergangsregelung wird rückwirkend wirksam.

Zu § 37 Abs. 5 und 6:

Vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 24 Abs. 2 und 3 PSchOrgG.

Zum Entfall des Schulratgesetzes (Artikel V):

Mit Einrichtung der Bildungsdirektion am 1.1.2019 werden die Landesschulräte (einschließlich die im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien) aufgelöst; gleichzeitig werden die entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen und grundsatzgesetzlichen Vorgaben aufgehoben (vgl. Art. 151 Abs. 61 zweiter Satz B-VG). Aus diesem Grunde ist auch das Gesetz über die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates mit Ablauf des 31.12.2018 aufzuheben.

Zum neuen Landes-Bildungsdirektionsgesetz – L-BDG (Artikel VI):

Zu § 1:

Gestützt auf Art. 113 Abs. 8 erster Satz B-VG wird im § 1 Abs. 1 bestimmt, dass der Bildungsdirektion der Landeshauptmann als Präsident oder die Landeshauptfrau als Präsidentin vorsteht.

Gleichzeitig wird im § 1 Abs. 2 vorgesehen, dass mit Verordnung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für Angelegenheiten des Schulwesens zuständige Mitglied der Landesregierung mit dieser Funktion betraut werden kann (vgl. Art. 113 Abs. 8 zweiter Satz B-VG).

Der Präsident oder die Präsidentin unterliegt – wie der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin – in Angelegenheiten der Bundesvollziehung der Weisungsbefugnis des zuständigen Bundesministers oder der

zuständigen Bundesministerin und in Angelegenheiten der Landesvollziehung den Weisungen der Landesregierung oder eines einzelnen Mitglieds der Landesregierung (vgl. Art. 113 Abs. 8 iVm Abs. 7 B-VG sowie § 16 BD-EG).

Der Präsident oder die Präsidentin (bzw. das nach Maßgabe einer Verordnung nach § 1 Abs. 2 mit dieser Funktion betraute Mitglied der Landesregierung) wiederum, ist gegenüber dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin weisungsbefugt und übt gegenüber diesem oder dieser die Fachaufsicht aus (Art. 113 Abs. 8 B-VG sowie § 17 BD-EG). Erteilt der Präsident oder die Präsidentin dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin in Angelegenheiten der Bundesvollziehung eine Weisung, so hat er oder sie diese dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Bundesministerin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 113 Abs. 8 letzter Satz B-VG).

Weisungen der Landesregierung bzw. des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin sind grundsätzlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten, können jedoch auch direkt an den Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin gerichtet werden (vgl. Art. 113 Abs. 8 B-VG). Bei einander widersprechenden Weisungen eines obersten Organs und des Präsidenten oder der Präsidentin hat der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin die Weisung des obersten Organs zu befolgen.

Zu § 2:

Mit der Bestimmung des § 2 in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen in den genannten Materiengesetzen wird von der Möglichkeit des Art. 113 Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG Gebrauch gemacht, sonstige (in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehende) Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen.

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Nach § 2 Abs. 1 lit. a wird die Diensthoeheit über Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen – ausgenommen jener Aufgaben die nach §§ 4 und 5 L-DHG der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission vorbehalten sind – auf die Bildungsdirektion übertragen; diese Übertragung umfasst sowohl die Ausübung der Diensthoeheit gegenüber Lehrpersonen mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis als auch gegenüber Lehrpersonen mit privatrechtlichem Dienstverhältnis; auch die Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sind als mitübertragen anzusehen, zumal es sich dabei um dienstrechtliche Angelegenheiten handelt, was einerseits aus Art. 113 Abs. 5 B-VG, andererseits aus der Bestimmung des § 119b LLDG abzuleiten ist (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 77/2003, GP XXII, RV 131, S. 2).

Nach § 2 Abs. 1 lit. b werden jene Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen übertragen, die nach § 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes der Landesregierung zugewiesen sind; dazu gehört insbesondere die Aufsicht über die Personalvertretung; weiters ist beispielsweise auch der Zentrallausschuss für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen künftig bei der Bildungsdirektion einzurichten.

Nach § 2 Abs. 1 lit. c werden darüber hinaus sämtliche hoheitlich zu besorgenden Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schülerheime auf die Bildungsdirektion übertragen; so wird künftig beispielsweise der land- und forstwirtschaftliche Schulbeirat bei der Bildungsdirektion (anstatt wie bisher beim Amt der Landesregierung) einzurichten sein (vgl. §§ 85ff LSchG); welche Aufgaben im Einzelnen übertragen werden, ergibt sich in Zusammenschau mit den Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes (LSchG).

Nach § 2 Abs. 1 lit. d und e werden Beschaffung und Betrieb der Informatik- und Telekommunikationsinfrastruktur (lit. d) sowie Beschaffung und Bereitstellung audiovisueller Medien in Unterricht und Erziehung (lit. e) für Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftliche Fachschulen auf die Bildungsdirektion übertragen; ohne Einschränkung gilt diese Übertragung allerdings nur für Schulen, bei denen das Land Schulerhalter ist (also für öffentliche Berufsschulen, öffentliche Landes-Sonderschulen sowie öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen). Für Schulen, bei denen der Erhalter eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein anderer Rechtsträger als der gesetzliche Schulerhalter ist (also z.B. Volksschulen, NMS usw.) werden die genannten Aufgaben nur insoweit übertragen, als das Land aufgrund einer Vereinbarung deren Besorgung (für den Schulerhalter) übernommen hat (vgl. Abs. 2).

Mit § 2 Abs. 1 lit. f wird schließlich die Möglichkeit geschaffen, einzelne Aufgaben der Schul- bzw. Heimerhaltung sowie die Vollziehung von Förderrichtlinien in schulischen Angelegenheiten (z.B.

betreffend Förderungen im Zusammenhang mit Schülertransporten, Nachhilfestunden oder Schulveranstaltungen) mit Verordnung der Landesregierung auf die Bildungsdirektion zu übertragen.

Zu § 2 Abs. 3:

Auf Grundlage des Abs. 3 können der Bildungsdirektion mit Verordnung der Landesregierung bestimmte diensthoheitliche Befugnisse über die der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten übertragen werden. Das Ausmaß dieser Übertragung richtet sich danach, inwiefern es aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis erforderlich ist, dass dienstrechtliche Befugnisse von der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung ausgeübt werden. Die Regelung ist dem § 4 Abs. 5 LBedG 2000 nachgebildet.

Zu § 3:

Es wird klargestellt, dass es sich bei der Bildungsdirektion, die als gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes ausgestaltet ist (vgl. Art. 113 Abs. 3 B-VG), um eine Dienststelle des Landes im Sinne der für die Landesbediensteten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften (also insbesondere im Sinne des Landesbedienstetengesetzes 2000 sowie des Landesbedienstetengesetzes 1988) handelt.

Damit wird klargestellt, dass das Land als Dienstgeber (vertreten durch die Landesregierung) Landesbedienstete nach § 34 LBedG 2000 zur Bildungsdirektion versetzen kann. Nach § 34 Abs. 1 LBedG 2000 ist eine im dienstlichen Interesse gelegene Versetzung (also die Zuweisung zu einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung) auch ohne Zustimmung des betroffenen Landesbediensteten zulässig, wenn die Dienststelle innerhalb des Landes gelegen ist; dabei sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Bediensteten zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage (§ 3 L-BDG iVm § 34 Abs. 1 LBedG 2000) kann das Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Bediensteten des Landes zuweisen (Art. 113 Abs. 9 B-VG).

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 1:

Art. VI des Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 – Sammelgesetz wird mit 1.1.2019 in Kraft gesetzt, zumal auch die Bildungsdirektion erst mit 1.1.2019 eingerichtet wird (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG).

Zu § 4 Abs. 2:

Auf Grundlage des Abs. 2 können die notwendigen Verordnungen nach diesem Gesetz bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Bestimmung des § 2 enthält Regelungen betreffend die Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion; für eine solche Übertragung muss nach Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Es wird daher eine Eventualklausel aufgenommen, die für den Fall der Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung eine Kundmachung der Novelle ohne die entsprechende Bestimmung (oder Teile derselben) erlaubt.

Zur Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes (Artikel VII):

Zu Z. 1 (§ 5):

§ 5 Abs. 3 erster Satz wird – unter Berücksichtigung der sich aus Art. 151 Abs. 9 B-VG ergebenden Änderungen – neu erlassen; damit kann der bisherige Hinweis zu § 5 („Gemäß Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung des BVG BGBl. Nr. 504/1994 ist der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ mit Wirkung vom 1.1.1996 durch „Hauptwohnsitz“ zu ersetzen.“) künftig entfallen; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z. 2 und 3 sowie 10 bis 12 (§§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 2, 14 Abs. 5, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18, 19 Abs. 3, 20 Abs. 4, 22 Abs. 3, 23 Abs. 7, 25 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 2 bis 7, 27 Abs. 4, 29 Abs. 5 und 6, 30, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 3, 33, 34 Abs. 1, 36, 41, 43 Abs. 2, 44 Abs. 1 und 5, 46 Abs. 3, 47 Abs. 1, 48

Abs. 2, 49 Abs. 3, 50 Abs. 1, 52 Abs. 5, 60 Abs. 4, 62 Abs. 1, 63 Abs. 4, 68 Abs. 2, 70 Abs. 3, 76 Abs. 10, 83 Abs. 1, 84, 87 Abs. 2 und 88):

Entsprechend der Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. c L-BDG, wonach hoheitlich zu besorgende Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schülerheime auf die Bildungsdirektion übertragen werden, werden in den oben genannten Bestimmungen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion anstelle der Landesregierung vorgesehen.

Zu Z. 4 bis 9 (§§ 85 und 86):

Zu § 85:

Nach § 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1975 betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte ist zwar grundsatzgesetzlich vorgegeben, dass der land- und forstwirtschaftliche Schulbeirat beim Amt der Landesregierung einzurichten ist. Allerdings besteht nach Art. 113 Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG die Möglichkeit, sonstige (in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehende) Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen. In diesem Sinne soll die Einrichtung des land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirates der Bildungsdirektion übertragen werden.

Neben der Bildungsdirektion (in Angelegenheiten der lit. a bis c) hat der land- und forstwirtschaftliche Schulbeirat künftig auch die Landesregierung (in Angelegenheiten der lit. d) zu beraten.

Zu § 86:

Nachdem der land- und forstwirtschaftliche Schulbeirat künftig bei der Bildungsdirektion eingerichtet wird, ist auch die Regelung über die Zusammensetzung des Beirates entsprechend anzupassen. Demnach wird künftig anstelle des Vorstandes der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung ein Bediensteter der Bildungsdirektion im Auftrag des Bildungsdirektors dem Schulbeirat als Mitglied mit beratender Stimme angehören. Dieser Bedienstete der Bildungsdirektion wird gleichzeitig auch die Funktion des bisher vorgesehenen Schulaufsichtsorgans wahrnehmen.

Zu Z. 13 (§ 89):

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 1 wird der bisherige § 89 Abs. 2 und 3 neu gefasst; dabei wird berücksichtigt, dass die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion im § 34 BD-EG geregelt ist. Im nunmehrigen § 89 Abs. 1 wird daher die Kundmachung von Verordnungen des Schulleiters geregelt.

Die Kundmachung einer Verordnung durch Anschlag in der Schule nach Abs. 1 wäre dann nicht möglich, wenn die Schule nicht erreichbar ist. Nach dem neuen Abs. 2 wäre die Verordnung in einem solchen Fall auf andere geeignete Weise kundzumachen – etwa durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes oder durch mündliche Bekanntmachung im Rundfunk.

Zu Z. 14 (§ 93):

Zum Entfall des bisherigen § 93 Abs. 1 bis 3:

Diese Bestimmungen können entfallen, zumal ihr zeitlicher Anwendungsbereich erschöpft ist. Anzumerken ist, dass sich dadurch nichts am damaligen Inkrafttreten ändert.

Zu § 93 Abs. 1:

Art. VII des Bildungsreform-Anpassungsgesetzes 2018 – Sammelgesetz wird mit 1.1.2019 in Kraft gesetzt, zumal sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Bildungsdirektion stehen und diese Behörde mit 1.1.2019 eingerichtet wird (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG).

Zu § 93 Abs. 2 und 3:

Vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 24 Abs. 2 und 3 PSchOrgG.

Zu § 93 Abs. 4:

Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirates sollen für die restliche Funktionsperiode bis zur Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder im Amt bleiben.

Zu § 93 Abs. 5:

Das LSchG enthält Regelungen betreffend die Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion; für eine solche Übertragung muss nach Art. 113 Abs. 4 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Es wird daher eine Eventualklausel aufgenommen, die für den Fall der Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung eine Kundmachung der Novelle ohne das LSchG bzw. die entsprechenden Bestimmungen (oder Teile derselben) erlaubt.